



Hinweisblatt für Ordnungsbehörden zur Gestattung von Veranstaltungen nach §16(5) CoSchuV

Stand: 28.10.2021

Zuständige Behörde sind nach §27(1) CoSchuV neben den Gesundheitsämtern auch die Ordnungsbehörden. Mit dem vorliegenden Merkblatt stellt die Gesundheitsbehörde Rahmenauflagen zur Verfügung, nach der die Ordnungsbehörde die Gestattung vornehmen und überwachen (und ggf. widerrufen) kann.

§16 (5) CoSchuV erfasst nur Volksfeste, welche die Bedingungen nach **§60b der Gewerbeordnung** erfüllen „und ähnliche Veranstaltungen“. Das Vorliegen eines solchen Sachverhalts ist durch die zuständigen Gewerbe-/Ordnungsämter der Kommunen zu prüfen (vgl. Auslegungshinweis: „Die von § 16 Abs. 5 CoSchuV erfassten Volksfeste und ähnlichen Veranstaltungen unterscheiden sich von Veranstaltungen nach § 16 Abs. 1 CoSchuV durch eine höhere Beweglichkeit und kürzere Verweildauern der Besucherinnen und Besucher (ähnlich Bewegungen in einer Fußgängerzone), weshalb insoweit Erleichterungen gerechtfertigt sind.“) Ist dies nicht der Fall, gelten die in §16 (1) CoSchuV aufgeführten Regelungen.

Für eine Gestattung nach §16 (5) CoSchuV (d.h. keine Festlegung der Teilnehmerzahl durch den Veranstalter, im Freien Teilnahme auch ohne Negativnachweis möglich) ist erforderlich:

- Vorhandensein Abstand- und Hygienekonzept nach §5 der CoSchuV
 - Hinweisschilder mit den Verhaltensregeln
 - Zutrittsverbot für symptomatische Personen
 - Maskenpflicht in Gedrängesituationen und wenn die Abstände nicht eingehalten werden können (d.h. Masken-Mitführpflicht)
 - Genügend Platz auf den Laufwegen und zwischen den Verkaufsständen
 - Empfehlung eines Einbahnstraßensystems
 - Desinfektionsmittelspender mit VAH gelisteten Desinfektionsmittel müssen in ausreichender Form bereitgestellt werden
 - Regelung der regelmäßigen Reinigung und Desinfektion ALLER Kontaktflächen wie z.B. Handläufe, WC Anlagen usw.
 - An Verkaufsständen:
 - Prinzip „ Soweit wie möglich mit den Augen und nicht mit den Händen schauen“, d.h.
 - Kunden sollten vor dem Anfassen der Ware, welche nur begutachtet wird, die Hände desinfizieren oder Einmalhandschuhe tragen.
 - Das Verkaufspersonal an den Ständen hat die 3-G Bedingungen zu erfüllen und ist vom Veranstalter zu kontrollieren und sicherzustellen
 - Ggf. Trenneinrichtungen zwischen Verkäufer und Käufer



- Verkaufsstände, welche Essen anbieten müssen die Vorgaben von §22 CoSchuV einhalten (Abstand bei den Tischen usw.)
- In geschlossenen Räumen (auch geschlossene Verkaufsbuden usw.) gilt: 3-G Regel, zulässige Personenanzahl gem. Fläche (3m²/Person), Maskenpflicht (2G-Option nach §26a CoSchuV in abgrenzbarem Bereich möglich)
- Konzept zur Überprüfung der Anwendung des Abstands- und Hygienekonzepts
 - Kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Vorgaben bei Besuchern und Standpersonal durch den Veranstalter (z.B. auch Bereitstellen einzelner Masken)
 - Sicherheitskräfte in ausreichender Anzahl (um Gedrängesituationen aufzulösen, Umgang mit unkooperativen, ggf. alkoholisierten Menschen usw.)
- Der Veranstalter ist zu belehren, dass bei Nichteinhaltung der Hygiene- oder der Kontrollauflagen die Ordnungsbehörde zum jederzeitigen Widerruf der Gestattung berechtigt und vom Gesundheitsamt hierzu verpflichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt